

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2023/2024

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Die Anpassung der Größe oder Nutzarart sind noch nach Einreichung des Antrags möglich. Eine Erhöhung der beantragten Flächen kann bis zum 30. September 2024 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2024, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2024 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Oben beschriebene Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich oder schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Zusammenhang Herbsterklärung 2023 und Auszahlungsantrag 2024

Mit dem Auszahlungsantrag AUM-Anbau von Zwischenfrüchten 2024 beantragen Sie die Auszahlung für die in der vergangenen Herbsterklärung 2023 gemeldeten Zwischenfruchtflächen.

Die in Ihrer Herbsterklärung 2023 gemeldeten Zwischenfruchtflächen werden Ihnen in der Anwendung ELAN-NRW im Menübaum unter „AUM-Anbau von Zwischenfrüchten → Angaben aus Herbsterklärung (Vorj.)“ vorgeblendet.

Im Auszahlungsantrag 2024 können Teilschläge nur in vollem Umfang beantragt werden. **Daher ist insbesondere bei einer geänderten Schlagaufteilung von 2023 zu 2024 darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2023 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen ggf. durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2024 genau wiederfinden lassen.**

Prüfen Sie abschließend, ob die Summe der in der Herbsterklärung 2023 angegebenen Flächen, der Summe der in dieser Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag 2024 angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau entspricht.

4. Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen und Untersaaten zur Winterbegrünung

In der Flächenaufstellung sind für die verschiedenen Zwischenfruchtkulturen die folgenden Nutzartrcodierungen zu verwenden, sofern die Daten gemäß der Herbsterklärung nicht bereits vorgegeben sind:

I. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die eine Herbstvornutzung durch Schlegeln, Mulchen oder Mähen zulässig ist

- 10 Grünroggen
- 11 Winterrüben
- 12 Ölrettich, Meliorationsrettich
- 13 Einjähriges Weidelgras
- 14 Welsches Weidelgras
- 15 Bastardweidelgras
- 16 Deutsches Weidelgras
- 17 alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwingel, Knautgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel (Gattung Festulolium) auch als Untersaat)
- 18 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die auch eine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 10 bis 17). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

II. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist

- 20 Markstammkohl (Futterkohl)
- 21 Stoppelrüben (Herbstrüben)
- 22 Winterraps
- 23 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 20 bis 22). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

III. Abfrierende Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren angebaut werden muss

- 30 Senf (alle Arten)
- 31 Phacelia
- 32 Sommerraps
- 33 Hafer, Rauhafer
- 34 Sommergerste
- 35 Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
- 36 Sonnenblumen
- 37 Hanf
- 38 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend abfrierenden Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 30 bis 36). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.